

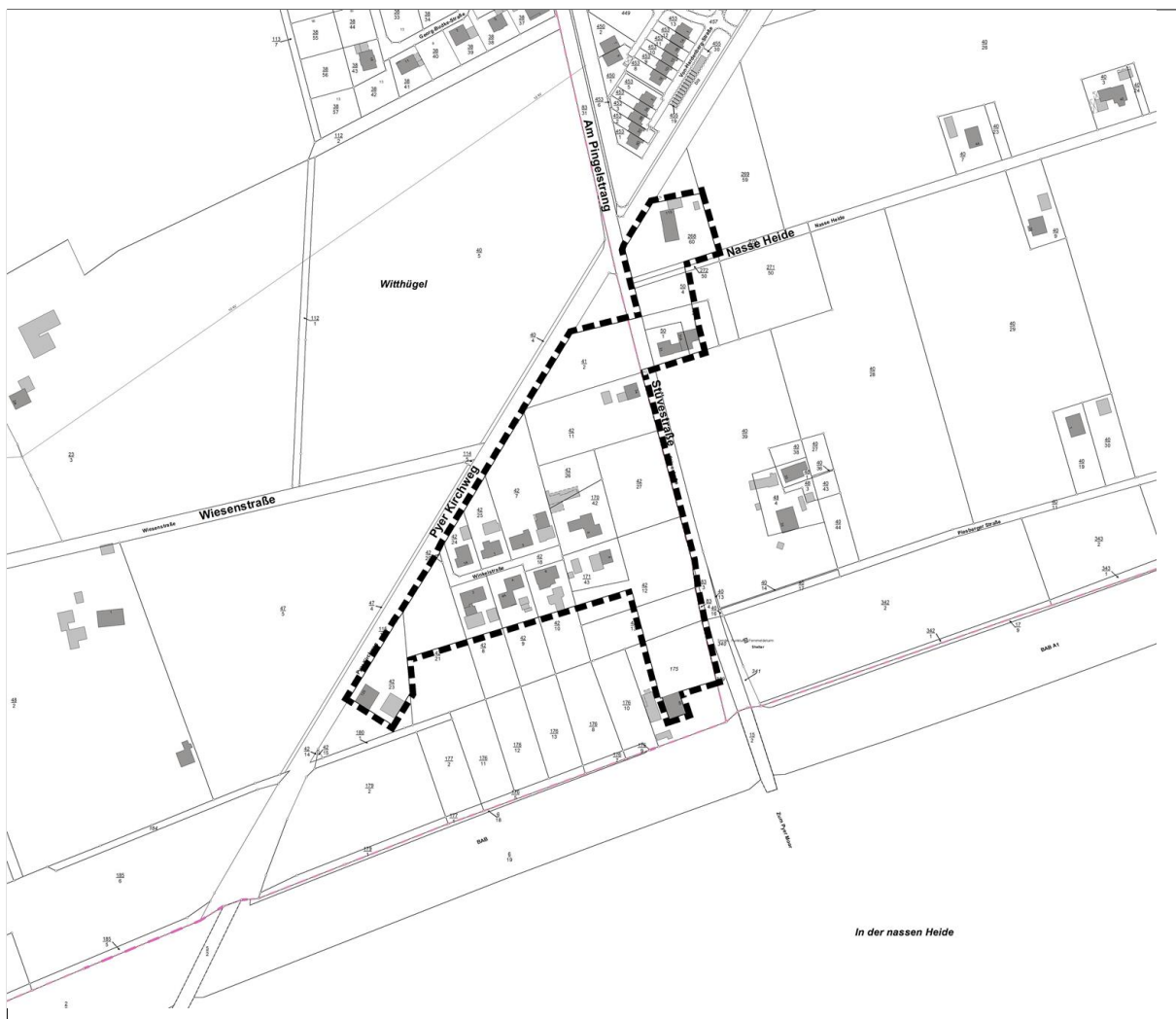
## BEKANNTMACHUNG

### **Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Winkelstraße der Gemeinde Wallenhorst**

#### **hier: Inkrafttreten gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 29.09.2017 gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner aktuellen Fassung die Außenbereichssatzung im Bereich „Winkelstraße“ zur Erleichterung von Vorhaben im Außenbereich beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 15.03.2017 öffentlich bekannt gemacht und ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet sich innerhalb der Gemarkung Hollage, Flur 14 - südöstlich des Orteils Hollage, zwischen den Gemeindestraßen Pyer Kirchweg und Stüvestraße sowie der Bundesautobahn (BAB) 1. Das Satzungsgebiet der Außenbereichssatzung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Außenbereichssatzung „Winkelstraße“, bestehend aus dem Satzungstext und einem Lageplan zur Abgrenzung des Satzungsgebietes im Maßstab M 1:1.000, wird ab sofort mit ihrem Erläuterungstext im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt im Zimmer 2.13, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

1./ Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 06.06.2017

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister

(Siegel)

Im Auftrag  
Claudia Broxtermann